

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.11.1981

Geschäftszahl

81/03/0157

Rechtssatz

Voraussetzung für eine Blutabnahme ist lediglich der Verdacht der "Verursachung" eines Verkehrsunfalls (mit bestimmten Folgen), nicht aber, daß den Lenker daran auch ein Verschulden trifft.